

ZENTRALER KREDITAUSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN • BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBANDE. V. BERLIN-BONN • VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E. V. BERLIN

10117 Berlin, 18. August 2004
Charlottenstraße 47
Tel.: 030/20225-186
Fax.: 030/20225-250
Peter Konesny - A I Ky/pe
Klaus Schlee - A I KS

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MinR Peter Görß
Herrn RegDir Jürgen Rödding
Ref. VII B 1
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

nachrichtlich:

Bundesanstalt für
Finanzleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Str. 14
60431 Frankfurt/Main

**Überarbeitung der EU-Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
- Ihr Schreiben vom 16. Juli 2004 (GZ VII B 3 - WK 5222 - 1/04)
Az.: KWG - CAD**

Sehr geehrter Herr Görß,
sehr geehrter Herr Rödding,

herzlichen Dank für Ihr o. g. Schreiben sowie die Gelegenheit, zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinien 2000/12/EG und 93/6/EWG Stellung zu nehmen. Wir nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Selbstverständlich kann unsere Stellungnahme angesichts der kurzen Fristsetzung sowie der Tatsache, dass mit den vorliegenden Arbeitsentwürfen erstmals ein offizieller Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der bestehenden EU-Richtlinien vorgelegt wurde, nur eine erste und vorläufige Bewertung der neuen Richtlinienentwürfe sein. Wir behalten uns deshalb vor, zu gegebener Zeit auch nach Ablauf der uns gesetzten Frist weitere Stellungnahmen abzugeben.

An dieser Stelle dürfen wir uns bereits heute für Ihre Bereitschaft bedanken, jeweils im Anschluss an die Sitzungen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe die ZKA-Verbände zeitnah über die Gegenstände der Beratungen und die Ergebnisse zu informieren.

I. Allgemeine Anmerkungen

Unterschiede Basel/EU-Richtlinie

Die Kommissionsentwürfe zur Übernahme von Basel II auf europäischer Ebene weisen an zahlreichen Stellen Abweichungen gegenüber der Baseler Rahmenvereinbarung zu Gunsten der ausschließlich von den EU-Richtlinien betroffenen Institute auf. Im Interesse der Institute, die neben den Brüsseler Richtlinien auch die Baseler Vorgaben einhalten müssen, sollten deshalb zur Vermeidung eines deutlich erhöhten zusätzlichen Implementierungs- und Doppelrechnungsaufwandes sowie vor dem Hintergrund der wettbewerblichen Relevanz unterschiedlicher Regelungen die deutschen Aufsichtsbehörden bei der Durchführung der Baseler Rahmenvereinbarung und der aufsichtlichen Überprüfung von deren Einhaltung sämtliche zur Verfügung stehenden Entscheidungs- und Anwendungsspielräume genutzt werden. Dabei sollte u. a. die unterschiedliche rechtliche Qualität der Grundlagen für die Festlegung der Eigenkapitalanforderungen, d. h. einerseits die juristische Unverbindlichkeit der Baseler Vereinbarung und andererseits die rechtlich bindenden EU-Vorschriften mit Gesetzescharakter, angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere bei "qualitativen" Abweichungen (z. B. Portfolioabgrenzung, Abgrenzung anererkennungsfähiger Sicherheiten, Mindestanforderungen für die Nutzung von Risikomessverfahren) sollten die Vorgaben bzw. Interpretationen der EU-Richtlinien so weit wie möglich auch für "Baseler Zwecke" übernommen werden. Ein solches Vorgehen wäre im Übrigen auch im Interesse der Aufsicht, da ansonsten ein erheblicher zusätzlicher Prüfungsaufwand entstehen würde.

Implementierungszeitpunkt für den IRB-Ansatz

Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Erstanwendung der unterschiedlichen Ansätze bitten wir, aus Klarstellungsgründen eine der Regelung für den Standardansatz (vgl. Art. 152 Abs. 7 RL 2000/12/EG) entsprechende Vorschrift einzufügen, wonach das Institutswahlrecht für die Anwendung der bisherigen Vorschriften bis längstens 31. Dezember 2007 auch für den Basisansatz für

das interne Rating gilt. Die vorliegenden Formulierungen in Art. 152 Tz. 7 iVm. Art. 157 Tz. 2 RL 2000/12/EG lassen diesen Schluss nur mittelbar zu. Auch die Möglichkeiten zur Erstanwendung des neuen Regelwerks zur Behandlung von Verbriefungen sollten klar beschrieben werden. Ähnlich wie beim Standardansatz und beim Basisansatz sollte hier das Institutswahlrecht gelten.

Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Basel II-Ansätze wurden aus politischen Gründen auf den 31. Dezember 2006 bzw. 31. Dezember 2007 und nicht auf den 1. Januar 2007 bzw. 1. Januar 2008 gelegt. Diese „theoretische Sekunde“ macht zwar keinerlei Unterschied für die tatsächliche zeitliche Umsetzung von Basel II durch die Institute, hat jedoch zur Folge, dass die Institute in rechtlicher Hinsicht die Umstellung auf Basel II bereits für das Jahr 2006 bzw. 2007 in ihren Jahresabschlüssen berücksichtigen und entsprechend dokumentieren müssten.

Um diesen überflüssigen, hohen Aufwand zu vermeiden, schlagen wir vor klarzustellen, dass Zeitpunkte des Inkrafttretens jeweils der 1. Januar 2007 bzw. 1. Januar 2008, 0.00 Uhr sind.

Flexibilität

Die Baseler Regelungen sind trotz ihrer „endgültigen“ Verabschiedung noch an einigen Stellen lediglich vorläufiger Natur und stehen insgesamt noch unter dem Vorbehalt der Annahme durch einige Mitgliedstaaten. Das gilt insbesondere für die Frage der endgültigen Kalibrierung, die Behandlung des Doppelausfalls sowie Aspekte des Handelsbuchs. Die praktische Anwendung des in Art. 150 Tz. 1 iVm. Art. 151 der RL 2000/12/EG vorgesehenen vereinfachten Ausschussverfahrens (Komitologieverfahren) für künftige Änderungen der Richtlinie muss insbesondere eine gewisse Flexibilität dahingehend gewährleisten, dass hierdurch den künftigen Entwicklungen und Veränderungen in Basel in angemessener Weise Rechnung getragen wird. So muss sichergestellt sein, dass Veränderungen am Baseler Akkord sowohl noch während des Abstimmungsverfahrens zwischen Ministerrat und Parlament als auch nach Verabschiedung der Richtlinie zeitnah und angemessen auf europäischer Ebene berücksichtigt werden.

Kalibrierung

Die Vorschläge der EU-Kommission sehen für Institute, die sich für einen der internen Ratingansätze entscheiden, im Gegensatz zur Baseler Vereinbarung keinen Parallellauf vor Erstanwendung vor. Gleichzeitig hat der Baseler Ausschuss jedoch betont, die endgültige Kalibrierung u. a. im Anschluss an den Parallellauf auf der Grundlage der dort gesammelten Erkenntnisse vornehmen zu wollen. Wenn man richtigerweise davon ausgeht, dass die Kalibrierung jeweils einheitlich auf Baseler und Brüsseler Ebene erfolgen sollte, ist es unerlässlich, für die endgültige Kalibrierung, auch Erkenntnisse und Daten aus EU-Instituten zu berücksichtigen.

Datenhistorie

Wir sind der Auffassung, dass es den Instituten vor dem Hintergrund des propagierten „evolutionären Ansatzes“ von Basel II auch in Bezug auf die erforderliche Datenhistorie im Übergangszeitraum ermöglicht werden sollte, zu einem späteren Zeitpunkt als 2006 mit einer zweijährigen Datenhistorie in den Basis IRB zu wechseln. Anderenfalls würden negative Anreize für die Nutzung fortgeschrittener Ansätze gesetzt.

II. Besondere Anmerkungen

1. Anwendungsbereich

Art. 73 Tz. 2 RL 2000/12/EG - Unterkonsolidierung

Art. 73 Tz. 2 RL 2000/12/EG verpflichtet Kreditinstitute, die einem in der EU ansässigen Kreditinstitut nachgeordnet sind zur Unterkonsolidierung, sofern diese Institute, oder im Falle einer Finanzholding-Gesellschaft das Mutterunternehmen, Kredit- bzw. Finanzinstitute oder Asset Management Gesellschaften als Tochterunternehmen in einem Drittstaat haben oder eine Beteiligung an den vorgenannten Unternehmen besitzen.

Zwar begrüßen wir, dass nunmehr auf eine Unterkonsolidierung verzichtet wird, sofern nicht alle Unternehmen einer Untergruppe von den Behörden **eines** Mitgliedstaates beaufsichtigt werden. Die weiterhin vorgesehene Unterkonsolidierung bei Drittstaatenbezug lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen aber weiterhin ab. Die Bildung von Unterkonsolidierungskreisen bedeutet einen erheblichen Aufwand, dem kein zusätzlicher bankaufsichtlicher Erkenntniswert oder Nutzen gegenübersteht.

Die in der Richtlinie vorgesehene Befreiung nachgeordneter Mutterinstitute mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat von der Pflicht zur Unterkonsolidierung sollte bei der nationalen Durchführung von Basel II nachvollzogen werden.

2. Standardansatz

Art. 79 Tz. 1 RL 2000/12/EG – Auflistung der Forderungsklassen

Art. 79 Tz. 1 RL 2000/12/EG listet die Forderungsklassen auf. Die Brüsseler Systematik enthält einen breiteren Fächer von Forderungsklassen als die Baseler Vereinbarung (vgl. dort Tz. 53ff.). So existieren etwa eigenständige Forderungsklassen für Forderungen an Verwaltungsbehörden und gemeinnützige Unternehmungen, an internationale Organisationen und kurzfristig laufende Forderungen an Institute und Unternehmen.

Unseres Erachtens sollte im Hinblick auf die o. g. Forderungsklassen ein Einklang der Definitionen mit der Baseler Vereinbarung hergestellt werden, jedenfalls soweit damit keine materiell unterschiedlichen Behandlungen verbunden sind. Eine Ausnahme von diesem Petitum stellen deshalb die unter lit. (l) genannten „covered bonds“ dar.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung von Art. 79 Tz. 1 lit. (p) i.V.m. Annex VI, Part 1, Tz. 83 sollte klargestellt werden, inwieweit der verwendete Beteiligungsbegriff („Sonstige Vermögensgegenstände – Aktien und andere Beteiligungen) deckungsgleich mit dem Beteiligungsbegriff des IRB-Ansatzes ist. So ist z.B. die Zuordnung von Derivaten oder Darlehen an Kreditinstitute, die aufgrund ihrer Ausgestaltung im IRB-Ansatz als Beteiligung zu behandeln ist, im Standardansatz unklar.

Annex VI Part 1 zu RL 2000/12/EG – Risikogewichte

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht eine Bestimmung der Kreditqualität in Stufensystemen (Ratingklassen) von 1 bis 6 bzw. 7 vor, die sich nicht bereits unmittelbar an externen Ratings orientiert und somit von der Systematik, wie sie in der Baseler Vereinbarung beispielhaft anhand der Methodik von Standard & Poor's vorgenommen wird, abweicht. Zwar ist zu berücksichtigen, dass sich die Stufen im Richtlinienentwurf der EU-Kommission danach richten sollen, welche Vorgaben die zuständigen Behörden für die externen Kreditagenturen vorsehen. Keinesfalls darf es allerdings an dieser Stelle zu einer wie auch immer gearteten materiellen Abweichung zwischen der Baseler und der Brüsseler Klassifizierungsmethodik kommen.

Annex VI Part 1 Tz. 21 zu RL 2000/12/EG – Multilaterale Entwicklungsbanken

Im Gegensatz zu Tz. 59 der Baseler Vereinbarung wird in Annex VI Part 1 Tz. 21 zu RL 2000/12/EG die Islamic Development Bank (IDB) nicht als mit 0 % zu gewichtende multilaterale Entwicklungsbank aufgeführt. Anders als die Baseler Vereinbarung enthält der Richtlinienentwurf zudem keine allgemeinen Kriterien zur Ermittlung eines 0 %-Gewichts für multilaterale Entwicklungsbanken.

Zum einen fordern wir eine inhaltliche Übereinstimmung der mit 0 % zu gewichtenden multilateralen Entwicklungsbanken mit der Baseler Vereinbarung. Zum anderen sollten aus Gründen der Transparenz auch im Richtlinienentwurf die allgemeinen Kriterien, die zu einer 0 %-Gewichtung führen, entsprechend der Baseler Vereinbarung aufgenommen werden.

Annex VI Part 1 Tz. 39 f. zu RL 2000/12/EG – Forderungen an Unternehmen

Annex VI Part 1 Tz. 39 f. zu RL 2000/12/EG enthält Regelungen für Forderungen an Unternehmen. Nach Tz. 40 dieser Vorschrift sollen Forderungen, für die kein Rating vorliegt, ein Risikogewicht von 100 % oder, sofern höher, das des Herkunftsstaates erhalten. Die Baseler Vereinbarung ermöglicht demgegenüber in den Tz. 66 ff. einen weiteren Spielraum. Unter anderem erhalten die Institute die Möglichkeit, alle Kredite an Unternehmen, ungeachtet eines externen Ratings, mit 100 % zu gewichten.

Aus Gründen der Konsistenz sollte die Baseler Regelung auch in den Richtlinienentwurf übernommen werden.

Annex VI Part 1 Tz. 65 ff. zu RL 2000/12/EG – Covered Bonds

In Annex VI Part 1 Tz. 65 ff. zu RL 2000/12/EG erfolgt vor der Festlegung der Risikogewichte für Covered Bonds zunächst eine Definition der Risikoaktivklasse bzw. des Rechtsinstituts. Wir regen aus Gründen der Übersichtlichkeit an, die Definition – wie im 3. Konsultationspapier der EU-Kommission ursprünglich auch vorgesehen – in Art. 4 der Richtlinie 2000/12/EG selbst aufzunehmen, anstatt sie nur im Anhang zu platzieren.

Nach Annex VI Part 1 Tz. 65 a) sind Forderungen gegen oder garantiert durch Zentralstaaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen deckungsfähig.

hig, die sich für die Bonitätsklasse 1 dieses Annex qualifizieren. Geht man von einem Gleichlauf der Bonitätseinstufungen von Zentralstaaten mit der Baseler Eigenkapitalübereinkunft aus, kämen Kredite an zahlreiche europäische Zentralstaaten nicht mehr als Deckungsmasse für Covered Bonds in Betracht. Wir weisen darauf hin, dass bereits auf Grund des EU-Vertrages die Benachteiligung eines Mitgliedstaates ausgeschlossen ist. Es ist daher ausdrücklich klarzustellen, dass Forderungen gegen oder garantiert durch Zentralstaaten oder Zentralbanken in der EU unabhängig von ihrer Bonitätseinstufung deckungsfähig sind. Aus den gleichen Gründen ist eine entsprechende Ausnahme für Forderungen gegen oder garantiert durch in der EU gelegene unterstaatliche Stellen ausdrücklich in den Richtlinien text aufzunehmen (Annex VI Part 1 Tz. 65 b).

Annex VI Part 1 Tz. 68 sieht für gedeckte Schuldverschreibungen im Standardansatz eine Risikogewichtung um eine Stufe besser als das Risikogewicht des Emittenten vor (10, 20, 50, 100 %). Die Anknüpfung der Gewichtung gedeckter Schuldverschreibungen an die Risikogewichtung des Emittenten halten wir nicht für sachgerecht. Denn das Produkt Pfandbrief zielt in seiner rechtlichen Ausgestaltung durch Abschottung der Deckungsmassen gerade darauf ab, die Interessen der Pfandbriefgläubiger vom Schicksal des Emittenten abzukoppeln. Zudem wird die aktuell geltende 10 %-Gewichtung nur erreicht, wenn der Investor das Risikogewicht des Kreditinstituts nach der sog. Option 1 bestimmt. Investoren in maßgeblichen europäischen Mitgliedstaaten dürften aber die Option 2 anwenden, über die ein Emittent mit einem externen Rating schlechter als AA- ein Risikogewicht von 50 %, die gedeckte Schuldverschreibung dieses Emittenten damit ein Risikogewicht von 20 % erhält. Wir fordern daher eine einheitliche Gewichtung für gedeckte Schuldverschreibungen im Standardansatz. Um der besonderen Sicherheit gedeckter Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen, sollte diese Gewichtung 10 % betragen. Sofern die Voraussetzungen einer hohen Granularität der Deckungsmasse vorliegen, sollte dies ebenfalls Berücksichtigung finden.

Annex VI Part 1 Tz. 82 zu RL 2000/12/EG – Sonstige Vermögensgegenstände

Annex VI Part 1 Tz. 82 zu RL 2000/12/EG eröffnet in der Klasse „Sonstige Vermögensgegenstände“ unter bestimmten Auflagen die Anwendung eines Risikogewichtes von 10 % für Forderungen an Institute, die auf den öffentlichen Kreditfinanzierungs- oder Interbankenmarkt spezialisiert sind.

Diese Möglichkeit ist in der Baseler Vereinbarung nicht vorgesehen. Um daraus resultierende potenzielle Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte diese Sonderbehandlung gestrichen werden. Dies gilt um so mehr, als völlig unklar bleibt, welche Institute in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen.

3. Interner Ratingansatz

Art. 84 Tz. 3, 4 RL 2000/12/EG – Use Test

Die Anforderung in Tz. 445 der Baseler Eigenkapitalübereinkunft, nach der Banken, die den internen Ratingansatz nutzen möchten, nachweisen müssen, dass sie mindestens in den letzten drei Jahren ein internes Ratingsystem angewendet haben, das weitgehend den Mindestanforderungen für die Anwendung des internen Ratingansatzes entsprochen hat (sog. „Use Test“), soll nach dem Richtlinienentwurf erst ab dem 31. Dezember 2010 gelten. Durch diese Anpassung entsteht jedoch ein zusätzliches Problem für Baseler Banken, die auch bei einer Zulassung ihrer internen Modelle nach dem EU-Recht bei einer Nichterfüllung der strengeren Baseler Use Test Anforderungen in Basel einen Standardansatz anwenden müssen.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass die Aussetzung des Use Tests unter Anwendung des Wahlrechts in Tz. 264 der Baseler Vereinbarung von der deutschen Aufsicht auch für „Baseler Zwecke“ übernommen wird.

Widersprüchlich erscheint allerdings die Regelung in Art. 154 RL 2000/12/EG, wonach die Anforderungen des Art. 84 Tz. 3 und 4 RL 2000/12/EG schon ab dem 31. Dezember 2009, und damit ein Jahr früher als in Art. 84 Tz. 3 und 4 vorgegeben, angewendet werden sollen. Wir gehen davon aus, dass es sich bei dieser Inkonsistenz um ein redaktionelles Versehen handelt und die Vorgabe in Art. 84 Tz. 3 und 4 maßgeblich ist.

Art. 86 Tz. 4 RL 2000/12/EG - Definition von Retailforderungen

Gegenüber der Baseler Vereinbarung (vgl. dort Tz. 232) ist die Abgrenzung von Retailforderungen im Richtlinienentwurf - insbesondere mit Blick auf die qualitativen Voraussetzungen an die einheitliche Behandlung solcher Forderungen in lit. (b) bis (d) (Use Test) - wesentlich einfacher und sachgerechter. Obwohl wir uns wiederholt insgesamt gegen die Einführung eines Use Test zur Abgrenzung von Retailforderungen ausgesprochen haben, setzt der Vorschlag der EU-Kommission deutlich geringere negative Anreize zur Anwendung eines potenziell inadäquaten Risikomanagementverfahrens für kleine Unternehmensforderungen. Wir halten es deshalb für zielführend, die Brüsseler Definition auch bei der nationalen Durchführung der Baseler Eigenkapitalvereinbarung als Maßstab heranzuziehen.

Art. 86 Tz. 5 RL 2000/12/EG - Definition von Beteiligungen

Die Brüsseler Definition von Beteiligungen umfasst nur direkte Beteiligungen. Damit weicht der Richtlinienvorschlag der Kommission von den Baseler Vorgaben ab, die auch indirekte Beteiligungen mit Eigenkapital unterlegt sehen wollen, sofern diese nicht bereits konsolidiert oder vom Kapital abgezogen werden (vgl. dazu Tz. 235 iVm. Fn. 10 auf Seite 60 der Baseler Vereinbarung).

Um daraus sich möglicherweise ergebende potenzielle Wettbewerbsverzerrungen für international tätige Institute zu vermeiden, sollte im Rahmen der nationalen Durchführung der Baseler Vereinbarung die Definition und Abgrenzung von Beteiligungen an der insofern eindeutigeren EU-Regelung ausgerichtet werden.

Art. 86 Abs. 6 RL 2000/12/EG - Definition von Spezialfinanzierungen

Für die Kriterien zur Abgrenzung von Spezialfinanzierungen gilt im Wesentlichen Gleiches wie bei der Definition von Retailforderungen und Beteiligungen (vgl. oben). Auch hier ist die Definition in der Brüsseler Richtlinie gegenüber der Abgrenzung in der Baseler Vereinbarung (vgl. dort Tz. 221 ff.) vorzugswürdig und sollte deshalb auch im Rahmen der nationalen Durchführung von Basel II Anwendung finden.

Der Richtlinienentwurf hat die in der Baseler Vereinbarung in Tz. 227 f. aufgeführte Kategorie „Hochvolatile gewerbliche Realkredite“ nicht übernommen. Wir gehen davon aus, dass diese Kategorie auch im Rahmen der nationalen Durchführung der Baseler Vereinbarung nicht vorgesehen sein wird.

Artikel 129 Tz. 2 RL 2000/12/EG - Anerkennung des internen Ratingansatzes bei grenzüberschreitend tätigen Bankengruppen

Möchte ein Konzern den internen Ratingansatz auf Gruppenebene anwenden, so soll es ausreichen, lediglich einen Antrag bei derjenigen Aufsichtsbehörde zu stellen, die für die konsolidierte Beaufsichtigung der Gruppe zuständig ist. Diese Behörde soll anschließend gemeinsam mit den anderen zuständigen Aufsichtsbehörden über den Antrag entscheiden. Können sich die nationalen Behörden innerhalb von sechs Monaten nicht einigen, so entscheidet die Behörde, die für die konsolidierte Beaufsichtigung zuständig ist, allein über den Antrag.

Die vorgeschlagene Regelung erleichtert die Anerkennung des internen Ratingansatzes für grenzüberschreitend tätige Gruppen. Zum einen laufen Banken dadurch nicht mehr Gefahr, dass unterschiedliche Aufsichtsbehörden unterschiedliche Anforderungen für die Anerkennung des internen Ratingansatzes stellen. Zum anderen wird eine verbindliche Frist für die Entscheidung über die Nutzung des internen Ratingansatzes vorgegeben. Wir gehen davon aus, dass die Entscheidung des Aufsehers über die Anerkennung der Systeme konsequent für die konzernangehörigen Unternehmen auf Einzelebene gilt.

Annex VII Part 1 Tz. 5 zu RL 2000/12/EG - Zuordnung von Spezialfinanzierungen zu vorgegebenen Risikokategorien

Die Vorschriften für die Ermittlung der Risikogewichte für Banken, die nicht in der Lage sind, für Spezialfinanzierungen Ausfallwahrscheinlichkeiten zu schätzen, sollen wesentlich weniger umfangreich sein als in der Baseler Vereinbarung. Während in der Baseler Vereinbarung gefordert wird, dass die Banken ihre internen Ratingklassen anhand einer umfangreichen Liste (siehe Anhang 4 zur Baseler Vereinbarung) aufsichtlicher Zuordnungskriterien aufsichtlichen Risikokategorien zuordnen müssen, fordert der Richtlinienentwurf lediglich, dass bei der Zuordnung zu den aufsichtlichen Kategorien (und damit zu bestimmten Risikogewichten) eine (kurze) Liste von Kriterien zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus unterscheidet der Richtlinienentwurf auch nicht zwischen unterschiedlichen Risikoaktivaklassen im Bereich der Spezialfinanzierungen.

Im Sinne einer anwendungsfreundlichen Handhabung der Baseler Regeln sollte deshalb im Rahmen der nationalen Durchführung der Baseler Vereinbarung die aufsichtliche Risikogewichtszuordnung von Spezialfinanzierungen an der weniger komplexen EU-Regelung ausgerichtet werden.

Annex VII Part 1 Tz. 17, Beteiligungen- Einfache Risikogewichtsmethode

In Bezug auf die Zuordnung der Risikogewichte im Rahmen der einfachen Risikogewichtsmethode wird gegenüber Basel (Tz. 344) eine zusätzliche, privilegiert zu gewichtende Kategorie "Private Equity Exposures in ausreichend diversifizierten Portfolien" eingeführt. Im Interesse einheitlicher Wettbewerbsbedingungen sollten die Brüsseler Regelungen im Rahmen der Durchführung von Basel II in Deutschland übernommen werden. Wir gehen davon aus, dass auch bei der Auslegung des Qualifikationskriteriums „börsengehandelt“ (Basel: „an einer anerkannten Börse gehandelt“) eine einheitliche Regelung gefunden wird.

Annex VII, Part 1, Tz. 18 und Part 2 Tz. 22 (c), Beteiligungen – Ermittlung der Netto-Short-Positionen im Rahmen der einfachen Risikogewichtsmethode und im Rahmen des PD/LGD-Ansatzes

Im Rahmen der Umsetzung bzw. Anwendung der Regelung zur Ermittlung der Netto-Short-Position sollte insbesondere hinsichtlich der Frage, mit welchem Wert Derivate angesetzt werden sollen, eine Konkretisierung erfolgen. Unklar ist u.a. die Behandlung eines Long Put zur Absicherung einer Beteiligungsposition oder der Umgang mit der Differenz zwischen dem Buchwert der Beteiligung und dem Ausübungspreis eines Derivats.

Annex VII, Part 1, Tz. 15, Beteiligungen – Nutzung unterschiedlicher Ansätze/Methoden für unterschiedliche Portfolien

Textziffer 15 lässt mit Zustimmung der Aufsicht die Nutzung unterschiedlicher Ansätze, d.h. einfacher Risikogewichtsansatz, PD/LGD-Ansatz und Interne Modelle-Ansatz für unterschiedliche Portfolien zu, sofern der jeweilige Ansatz auch für interne Zwecke Verwendung findet. In Basel (Tz. 348) ist diese Möglichkeit nur hinsichtlich der Marktansätze (einfacher Risikogewichtsansatz oder Interne Modelle-Ansatz) vorgesehen. Im Rahmen der nationalen Anwendung der Baseler Vereinbarung sollte die umfassendere Wahlmöglichkeit der EU-Vorschläge übernommen werden.

Annex VII Part 1 Tz. 23, Beteiligungen – Interne Modelle- Ansatz

Für die auf bankinternen Marktrisikomodellen basierende Methode ist die Untergrenze für die Eigenkapitalanforderung in Basel (Tz. 347) auf Basis der einfachen Risikogewichtsmethode mit reduzierten Risikogewichten zu ermitteln. Gemäß Tz. 23 soll die Untergrenze dagegen auf Basis der mit den Mindestrisikogewichten aus dem PD/LGD-Ansatz gewichteten Exposures zuzüglich der zugehörigen EL-Beträge ermittelt werden. Um international tätigen Instituten den aus der Ermittlung beider Untergrenzen resultierenden zusätzlichen Aufwand zu ersparen, sollten im Rahmen der nationalen Anwendung von Basel II die in der EU-Richtlinie beschriebenen Untergrenzen herangezogen werden.

Annex VII Part 1 Tz. 30 und 31 iVm. Art. 57 lit. (q) RL 2000/12/EG - Behandlung des EL bei Beteiligungen

Im Rahmen des einfachen Risikogewichtungsansatzes zur Berechnung der Kapitalanforderungen für Beteiligungspositionen soll zwischen erwarteten und unerwarteten Verlusten unterschieden werden, während in Basel II der erwartete Verlust für solche Positionen gleich Null ist. Nach Artikel 57 lit q der Richtlinie 2000/12/EG wird dieser erwartete Verlust für Beteiligungen vom haftenden Eigenkapital abgezogen, ohne dass eine Verrechnung mit gebildeten Wertberichtigungen möglich ist. Es besteht daher eine Schlechterstellung gegenüber den Baseler Regelungen. Darüber hinaus besteht zusätzlicher Implementierungs- und Doppelrechnungsaufwand für international tätige Banken. Es sollte unseres Erachtens im Rahmen dieses Ansatzes nicht zwischen einer Eigenkapitalanforderung für erwartete und unerwartete Verluste unterschieden werden.

Im übrigen bitten wir um Klarstellung, dass die Regelung für den PD/ LGD-Ansatz materiell gleichwertig zur Baseler Regelung ist.

Annex VII Part 2 Tz. 8 lit. (d) zu RL 2000/12/EG - Gedeckte Schuldverschreibungen

Für gedeckte Schuldverschreibungen ist im Basis-IRBA eine aufsichtliche LGD-Quote von 12,5 % vorgesehen. Die gegenüber den Vorentwürfen vorgenommene Absenkung weist in die richtige Richtung, ist jedoch nicht ausreichend. Eine Untersuchung des Europäischen Hypothekenverbandes hat gezeigt, dass die LGD-Quoten für hypothekarisch gesicherte Darlehen in Deckungsmassen deutlich unter 10 % liegen. Darin sind Verwertungserlöse aus sonstigen Sicherheiten nicht enthalten. LGD-Quoten für Forderungen an staatliche Stellen sind aufgrund fehlender Ausfälle nicht nachweisbar. Die aufsichtliche LGD-Quote sollte daher zumindest auf 10 % abgesenkt werden.

Im fortgeschrittenen Ratingansatz halten wir die Anwendung der Laufzeitenkomponente auf gedeckte Schuldverschreibungen nicht für gerechtfertigt. Primärsicherheit für die Gläubiger ist die Deckungsmasse, nicht aber der Emittent. Die Deckungsmasse wird laufend gemanagt, überwacht und neu bewertet. Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Bonitätsverschlechterung aufgrund höherer Restlaufzeit der Schuldverschreibung besteht daher nicht.

Unklar ist, wie ein Investor, der den fortgeschrittenen Ratingansatz nutzt, die LGD der gedeckten Schuldverschreibung selbst schätzen soll. Entsprechende, seitens des Emittenten ggf. veröffentlichte Daten darf er nach der Systematik des fortgeschrittenen Ansatzes nicht für eigene Schätzungen übernehmen. Um diesem, wie auch dem Problem der Anwendung der Laufzeitkomponente zu be-

gegen, sollte im fortgeschrittenen Ratingansatz die Möglichkeit eröffnet werden, die Eigenkapitalunterlegung für gedeckte Schuldverschreibungen nach dem Basis-IRBA zu ermitteln.

Annex VII, Part 2, Tz. 22, Beteiligungen - Mindest-PDs für Beteiligungen im PD/LGD-Ansatz

Während Basel Untergrenzen für die Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungen im PD/LGD-Ansatz in Form von Mindestrisikogewichten vorgibt (Tz. 351-353), legt Tz. 22 die Untergrenzen in Form von Mindest-PDs fest. Die Anforderungen, unter denen eine privilegierte Mindest-PD von 0,09 % angewendet werden kann, sind dabei geringer als die Anforderungen für die Verwendung des privilegierten „Baseler“ Mindest-Risikogewichtes von 100 %. Zur Vermeidung eines doppelten Implementierungsaufwands und der durch den größeren EU-Privilegierungskreis generierten wettbewerblichen Verzerrungen zwischen reinen EU- und „Baseler“ Instituten sollte die Baseler Vereinbarung in diesem Punkt im Rahmen der nationalen Anwendung der EU-Regelungen angepasst werden.

Annex VII Part 2 Tz. 23, Beteiligungen - LGD für Private Equity Exposures im PD/LGD-Ansatz

In Tz. 23 wird für „Private Equity Exposures in ausreichend diversifizierten Portfolios“ eine privilegierte LGD von 45 % vorgesehen. Im Rahmen von Basel II ist eine entsprechende Kategorie nicht vorgesehen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollte die Baseler Vereinbarung auch in diesem Punkt im Rahmen der nationalen Anwendung der EU-Regelung angepasst werden.

Annex VII Part 4 Tz. 73 ff. zu RL 2000/12/EG - Anforderungen an die LGD-Schätzung

Institute, die die in Annex VIII aufgestellten Mindestanforderungen an Sicherheiten nicht erfüllen, sollen gem. Annex VII Part 4 Tz. 78 zu RL 2000/12/EG die Erlöse aus Sicherheiten nicht bei der Schätzung ihrer LGD berücksichtigen dürfen. Diese Anforderung geht über die Baseler Anforderungen hinaus. In der Baseler Vereinbarung wird in Tz. 470 „lediglich“ gefordert, dass in dem Umfang, in dem die LGD-Schätzungen das Vorhandensein von Sicherheiten berücksichtigen, die Banken interne Richtlinien an das Sicherheitenmanagement, die Verfahren, die Rechtssicherheit und den Risikomanagementprozess entwickeln müssen, die grundsätzlich mit den Anforderungen für den Standardansatz übereinstimmen. An dieser Stelle sollten die EU-Regelungen an die Baseler Vorgaben angepasst werden.

Laut Baseler Eigenkapitalübereinkunft sollen die Banken im Rahmen des fortgeschrittenen internen Ratingansatzes nach Tz. 272 (Unternehmen, Banken, Staaten) bzw. des IRB-Retailansatzes nach Tz. 328 ff. bei ausgefallenen Kunden die nach Tz. 468 selbst geschätzte LGD mit dem nach Tz. 471 ermittelten "besten Schätzer" für den EL vergleichen. Ist der "beste Schätzer" für den EL geringer als die selbst geschätzte LGD, so ist die Kapitalanforderung für unerwartete Verluste gleich der Differenz dieser beiden Größen. Die selbst geschätzte LGD stellt entsprechend die Untergrenze für den "besten Schätzer" dar.

Im Richtlinienentwurf findet sich diese Anforderung nicht. Es wird lediglich gefordert, für ausgefallene Kredite den besten Schätzer für den EL zu ermitteln (vgl. Annex VII Part 4 Tz. 79 iVm. Part 1 Tz. 3 und 9 zu RL 2000/12/EG). Nach unserem Verständnis ist dieser an Stelle der LGD zu verwenden.

Eine solche Regelung könnte sowohl im fortgeschrittenen internen Ratingansatz als auch im IRB-Retailansatz zu höheren Eigenkapitalanforderungen für international tätige Banken führen. Unsere Frage lautet daher: Ist auf EU-Ebene beabsichtigt, die selbst geschätzte LGD nicht als Untergrenze für den "besten Schätzer" zu verwenden?"

4. Kreditrisikominderung

Annex VIII Part 1 Tz. 13 zu RL 2000/12/EG – Umfang der Sicherungswirkung von RRE und CRE

Im Gegensatz zu Tz. 507 der Baseler Vereinbarung anerkennt der Richtlinienentwurf Wohnbauimmobilien und Gewerbeimmobilien als Sicherheit nicht nur für Unternehmenskredite, Kredite an die öffentliche Hand und Banken, sondern für alle Forderungsklassen.

Um daraus sich möglicherweise ergebende potenzielle Wettbewerbsverzerrungen für international tätige Institute zu vermeiden, sollte die Reichweite der Sicherungswirkung für alle Forderungsklassen auch im Rahmen der nationalen Durchführung der Baseler Vereinbarung übernommen werden.

Annex VIII Part 2 Tz. 8 lit. (b) zu RL 2000/12/EG - Anforderungen an die Anerkennung von Immobiliensicherheiten

Die Baseler Eigenkapitalübereinkunft verlangt im Basisansatz für das interne Rating eine Neubewertung des „Wertes“ der verpfändeten Immobilie durch einen qualifizierten Fachmann, wenn es Hinweise darauf gibt, dass sich der Wert im Vergleich zum allgemeinen Preisniveau wesentlich

verringert hat oder wenn ein Kreditereignis eingetreten ist. Nach dem Richtlinienentwurf soll jedoch bei Krediten, die 3 Mio. EUR oder 5 % des haftenden Eigenkapitals überschreiten, unabhängig von der Entwicklung der Marktpreise mindestens alle drei Jahre eine Neubewertung vorgenommen werden.

Diese Anforderung lehnen wir ab. Sie geht zum einen über die Baseler Anforderungen hinaus und stellt auch eine deutliche Verschärfung gegenüber dem Status quo dar. Diese Anforderung würde sich insbesondere im Standardansatz negativ auswirken und vor allem im Bereich des gewerblichen Mietwohnungsbaus zu einer erheblichen Steigerung des administrativen Aufwandes führen.

Nach den derzeitigen Regelungen des Art. 62 Abs. 1 i) b) der aktuellen RL 2000/12/EG ist eine Neubewertung der Immobilie lediglich bei solchen gewerblichen Realkrediten notwendig, die mit 50 % gewichtet werden können. Nur bei solchen Immobilien sind der Beleihungswert und insbesondere die zugrunde liegenden Annahmen über die Entwicklung des betreffenden Marktes alle drei Jahre neu zu schätzen bzw. zu bewerten.

Darüber hinaus halten wir das von den Baseler Regelungen abweichende Erfordernis, den Objektwert von Wohnimmobilien auch im Standardansatz regelmäßig, mindestens jährlich, zu überwachen, für nicht sachgerecht. Zum einen sind die Märkte für Wohnimmobilien deutlich weniger volatil als die gewerblichen Immobilienmärkte. Zum anderen werden Objektwertschwankungen über die Ermittlung des Beleihungswerts, der sich an den dauernden Objekteigenschaften und dem nachhaltig zu erzielenden Ertrag orientiert, abgedeckt. In diesem Zusammenhang führt die Tatsache, dass in Deutschland im Gegensatz zu den meisten EU-Mitgliedstaaten nur 60 % des Beleihungswerts privilegierungsfähig sind, zu einem höheren Maß an Übersicherung als in diesen Staaten. Aufgrund der regionalen Heterogenität der Wohnimmobilienmärkte müsste schließlich eine Marktbeobachtung jede Stadt-/Landregion gesondert erfassen. Das Erfordernis einer Objektwertüberwachung im Wohnungsbaubereich stellt vor diesem Hintergrund einen erheblichen, nicht gerechtfertigten Aufwand dar.

Annex VIII Part 2 Tz. 18 zu RL 2000/12/EG – Anforderungen an Garantien

In Annex VIII Part 2 Tz. 18 zu RL 2000/12/EG werden gegenüber den Baseler Mindestanforderungen an die Anerkennung von Garantien (vgl. dort Tz. 190) zusätzliche Anforderungen normiert. Nach Tz. 18 lit. (a) muss das Institut den Garantiegeber demnach zeitnah für ausstehende Zahlungen im Wege einer robusten Pauschal- bzw. Abschlagszahlung in Anspruch nehmen können. Wir verweisen insoweit auf Tz. 190 der Baseler Vereinbarung, die gegenüber dem 3. Baseler Konsultationspapier eine Änderung erfahren hat.

Die geforderte Abschlagszahlung widerspricht grundlegend der bankaufsichtlichen Systematik der Anerkennung von Garantien und sollte gestrichen werden. Durch die Substitution der Risikogewichte bei einem garantierten Kredit wird der Garant faktisch als Kreditnehmer fingiert. Die mit dem Risikogewicht des Garanten zu ermittelnde Kapitalanforderung deckt das Ausfallrisiko des gesamten Kreditverhältnisses vollständig ab. Die Pflicht zur Leistung einer gesonderten Abschlagszahlung eines Garanten/Kreditnehmers wäre systemfremd und bei Ausfall des Garanten ohnehin ohne Wert. Unterstellt die EU-Kommission die Abschlagsverpflichtung dagegen als wert- haltig, wäre es konsequent, den entsprechenden Kredit als barbesichert zu betrachten und mit ei- nem Nullgewicht zu versehen.

Die vorgesehene Mindestanforderung würde insbesondere eine Anerkennung von Ausfall- und Nachbürgschaften erschweren bzw. verhindern. Bei der Ausfallbürgschaft kann der Bürge vom Gläubiger bei Nichtleistung des Hauptschuldners bisher grundsätzlich erst dann in Anspruch ge- nommen werden, wenn er dem Bürgen den Nachweis erbringt, dass der Schuldner nicht bzw. nicht voll leistet, z.B. über fruchtlose Vollstreckungsversuche. Beachtet werden sollte auch, dass vor der Verwertung anderer Sicherheiten grundsätzlich keine Abschlagszahlungen vom Kreditnehmer bzw. Sicherheitengeber gefordert werden. Schließlich berücksichtigt der Vorschlag nach wie vor keinen „double default“-Effekt. Auf Grund der durch die Abschlagszahlung unterstellten höheren Sicherungsqualität würde sich die aber umso mehr aufdrängen.

Annex VIII Part 3 Tz. 73 zu RL 2000/12/EG - Vergünstigungen für Leasingfinanzierungen

An dieser Stelle sollen zwei Vergünstigungen für Leasingfinanzierungen als nationales Wahlrecht eingeführt werden:

- Obwohl der mit Grundpfandrechten voll besicherte Teil eines Kredites im internen Ratingan- satz grundsätzlich eine LGD von 35 % erhält, können nationale Aufsichtsbehörden ihren Insti- tuten bis zum 31. Dezember 2012 eine LGD von 30 % für gewerbliches Immobilienleasing gestatten.
- Der mit sonstigen Sicherheiten voll besicherte Teil eines Kredites soll im internen Ratingansatz grundsätzlich eine LGD von 40 % erhalten. Abweichend hiervon können nationale Aufsichts- behörden ihren Instituten bis zum 31. Dezember 2012 eine LGD von 35 % für Ausrüstungslea- singverträge (Equipment Leasing) gestatten.

Die vergünstigte LGD-Quote in Höhe von 30 % für das gewerbliche Immobilienleasing gegenüber dem gewerblichen und den Wohnungsbauhypothekarkredit ist nicht gerechtfertigt und sollte ge-

strichen werden. Die Tatsache, dass der Leasinggeber Eigentümer der Immobilie ist, der Grundpfandrechtsgläubiger hingegen nicht, rechtfertigt keine unterschiedliche Behandlung. Denn der Grundpfandrechtsgläubiger hat als dinglich Berechtigter ein unmittelbares Verwertungsrecht am Sicherungsobjekt und damit diesbezüglich eine eigentumsähnliche Position. Auch unter Risikogesichtspunkten ist eine Ungleichbehandlung nicht sachgerecht, da es keinen Unterschied macht, ob der Leasinggeber die Zwangsverwaltung des Objekts einleitet oder der Grundpfandrechtsgläubiger eine Zwangsverwertung betreibt. Schließlich wurden das gewerbliche Immobilienleasing und die gewerbliche Hypothekarkreditvergabe auch in der Vergangenheit solvenzmäßig immer gleich behandelt (Art. 11 Abs. 5 SolvabilitätsRL, Art. 62 Abs. 2 BankenRL). Diese Gleichbehandlung wurde im Übrigen für den Standardansatz beibehalten (Annex VI Part 1 Tz. 50).

Sollte eine Streichung der Vergünstigung für das Immobilienleasing nicht durchsetzbar sein, sind wir der Auffassung, dass zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auch der gewerbliche und der Wohnungsbauhypothekarkredit eine LGD-Quote von 30 % erhalten sollten. In diesem Fall sollte Buchstabe a) der Textziffer 73 wie folgt formuliert werden: „ a) allow credit institutions to assign a 30 % LGD for senior exposures in the form of residential real estate lending, commercial real estate lending and commercial real estate leasing; and“.

Die im Entwurf der Richtlinie vorgesehene Privilegierung des Ausrüstungsleasings wird von uns ebenfalls abgelehnt. Es sind keine Gründe ersichtlich, die eine Besserstellung rechtfertigen. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass das Ausrüstungsleasing - anders als das Immobilienleasing - aus guten Gründen auch bisher keine bankaufsichtliche Privilegierung gegenüber anderen Besicherungstechniken erfahren hat.

Annex VIII Part 4 Tz. 3 zu RL 2000/12/EG – Laufzeitinkongruenzen

Im Rahmen der Definition der Laufzeit erfolgt eine Beschränkung der Restlaufzeit der zu Grunde liegenden Forderung und der Absicherung auf ein Maximum von 5 Jahren. Die Baseler Vereinbarung schreibt lediglich eine konservative Definition vor. Da der Richtlinienentwurf den Sachverhalt restriktiver behandelt, bitten wir um eine Übernahme der Baseler Regelung.

5. Verbriefungen

Art. 100 RL 2000/12/EG - Early Amortisation Provisions

Art. 100 sieht nunmehr die Möglichkeit vor, auch andere Trigger als den 3-Monats-Durchschnitt des Excess Spread für die zusätzliche Eigenkapitalunterlegung bei Early Amortisation Klauseln heranzuziehen. Die zuständige Aufsicht soll die Eigenkapitalunterlegung in diesem Fall in einer Weise ermitteln, die sich an die existierenden Regelungen anlehnt. Dabei soll sie sich mit allen relevanten zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedsländer beraten und ihre Lösung schließlich offen legen.

Wir gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass die „relevanten“ Aufsichtsbehörden diejenigen der Länder sind, in denen die dem Konzern angehörigen Unternehmen insoweit tätig sind.

Annex IX, Part 4, Tz. 44 - Verbriefungen – (Max. Kapitalanforderungen)

In Tz. 44 wird der Cap der Kapitalanforderungen für Verbriefungspositionen nach wie vor an die Fähigkeit zur Berechnung von KIRB gebunden. Da nicht in allen Fällen eine KIRB-Berechnung notwendig ist, wird im Rahmen von Basel II die adäquatere Formulierung „...Banken, die den IRB-Ansatz anwenden...“ verwendet. Die EU-Regelung sollte diese Formulierung entsprechend (z.B. auch unter Annex IX, Teil 4, Tz. 40) übernehmen.

6. Operationelle Risiken

Artikel 4 - Definition

Bei der Definition des OpRisk (Art. 4 Tz. 22) fehlt gegenüber der Baseler Definition (Tz. 644 Basel II) die Klarstellung, dass das strategische Risiko und das Reputationsrisiko nicht erfasst werden.

Die EU-Kommission sollte diese Klarstellung nachvollziehen. Das strategische Risiko ist das eigentliche unternehmerische Risiko, das die Kapitalgeber bewusst übernehmen. Das Reputationsrisiko ist kein originäres Risiko, sondern aus anderen, bereits bankaufsichtlich erfassten Risiken abgeleitet. Beide Risikoarten sollten insofern außerhalb des bankaufsichtlichen Erfassungsbereiches bleiben.

Art. 102 Tz. 4/ Anhang X, Part 4 – Partial Use

Bei der praktischen Auslegung der Regelungen zum „Partial Use“ muss sichergestellt werden, dass vor dem Hintergrund des umfassenden EU-Konsolidierungskreises EU-Institute im Wettbewerb mit Nicht-EU-Instituten nicht benachteiligt werden. Hinsichtlich des „vertikalen“ Partial-Use (zwischen den Einheiten einer EU-Institutsgruppe) sind insofern insbesondere in Bezug auf die nach Basel II nicht konsolidierungspflichtigen gruppenangehörigen Unternehmen pragmatische Lösungsansätze erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass das EU-Regelwerk den Partial Use eines AMA nunmehr dauerhaft und als Regelfall zulässt, sofern das Institut sein gesamtes OpRisk erfasst und die Qualifikationskriterien der verwendeten Ansätze im jeweiligen Anwendungssegment erfüllt (Anhang X, Part 4, Tz0. 1). Die zuständigen Behörden sollen gem. Tz. 2 allein im Einzelfall weitere Bedingungen (Mindestabdeckungsgrad für erstmalige Teilanwendung des AMA; obligatorisches „Ausrollen“ des AMA auf die gesamte Gruppe) an eine teilweise AMA-Anwendung knüpfen können. Basel II (Tz. 680 ff.) dagegen statuiert diese im EU-Kontext nur ausnahmsweise geforderten Bedingungen als regelmäßige Voraussetzung für einen „Partial Use“ des AMA. Ein dauerhafter „Partial Use“ ist nur im begründeten Ausnahmefall und mit Zustimmung der zuständigen Behörden zulässig.

Um ein Level-Playing-Field zwischen national und international tätigen EU-Instituten zu gewährleisten, sollte die nationale Auslegung der Baseler Vorgaben pragmatisch erfolgen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die im Baseler Rahmenwerk (Tz. 656ff.) vorgesehene Regelung, nach der „signifikanten Tochterbanken“ kein OpRisk-Kapital auf Basis eines gruppenweiten AMA zugewiesen werden kann.

Um insbesondere den kleineren Instituten ein Hineinwachsen in den insbesondere auf Grund der qualitativen Anforderungen anspruchsvollen Standardansatz zu ermöglichen, ist zu fordern, dass ein übergangsweiser Partial Use zwischen Basisindikator- und Standardansatz nicht nur in den in Tz. 3 beschriebenen Ausnahmefällen, sondern ohne weiteres möglich ist.

Artikel 103/ Anhang X, Part 1 - Basisindikatoransatz

Zur Ermittlung des Drei-Jahres-Durchschnitts des Bruttoertrages sind gemäß Anhang X, Part 1, Tz. 3 neben den Datenpunkten zum Abschluss des Geschäftsjahres auch die jeweiligen Halbjahresbruttoerträge heranzuziehen. Die Anforderung bedeutet zwar einen zusätzlichen Aufwand, generiert

auf Grund der generellen Schwäche des Bruttoertrages als Indikator für das OpRisk aber keinerlei verbesserte Risikoabbildung. Die Anforderung wird auch im Rahmen von Basel II nicht erhoben und sollte gestrichen werden.

Als Grundlagen zur Ermittlung des OpRisk-Indikators „Bruttoertrag“ werden in Anhang X, Part 1, Tz. 5 die Bilanzierungskategorien der EU-Bilanzierungs-Richtlinie vorgegeben. In Analogie zu den Baseler Regelungen (Fußnote 93) sollte eine offene Formulierung gewählt werden, so dass auch internationale Bilanzierungsstandards (IAS, US GAAP) als Grundlagen für die Ermittlung des Bruttoertrags herangezogen werden können. In Anhang X, Part 1, Tz. 9 sollte dementsprechend das Wortlaut „on the basis of data“ in „on the basis of results“ geändert werden. Aus Praktikabilitätsabwägungen sollte zudem sichergestellt werden, dass der Bruttoertrag direkt aus den korrespondierenden GuV-Positionen übernommen werden kann.

Artikel 104 / Anhang X, Part 2 – Standardansatz

Im Gegensatz zu Basel II soll es in der EU gemäß Artikel 104 Tz. 3 möglich sein, für bestimmte Business-Lines im Standardansatz – neben dem bereits im ASA vorgesehenen Indikator - weitere „alternative“ OpRisk-Indikator anzuwenden. Zur Vermeidung der Wettbewerbsverzerrungen ist eine solche unspezifizierte „Generalmächtigung“ abzulehnen. Die vorgeschlagene Erweiterung des Standardansatzes würde die Abgrenzung dieses Ansatzes vom AMA erschweren und die Anreize für potentielle AMA Banken senken, diesen Ansatz zu wählen.

Es ist nicht hinreichend transparent, ob die in Basel II (Tz. 654) vorgesehene Möglichkeit zur Verrechnung negativer Bruttoerträge aus Business-Lines des Standardansatzes in den EU-Vorschlägen übernommen wurde. Im Interesse einheitlicher Wettbewerbsbedingungen muss dies sichergestellt werden. Um Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte an dieser Stelle die klare Baseler Formulierung übernommen werden.

Zur Ermittlung des Drei-Jahres-Durchschnitts des Bruttoertrages sind gemäß Anhang X, Part 2, Tz. 5 neben den Datenpunkten zum Abschluss des Geschäftsjahres auch die jeweiligen Halbjahresbruttoerträge heranzuziehen. Wir verweisen insoweit auf unser Petikum zum Basisindikatoransatz.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen müssen zudem die Geschäftsfelder des Standardansatzes im Rahmen von Basel II und EU-Recht einheitlich ausgestaltet sein. Insofern ist unverständlich, warum die im 3. Konsultationspapier der EU noch übernommene Baseler „Level1/Level 2-Mapping-Tabelle“ (Basel II, Anhang 6) aus dem Richtlinienvorschlag entfallen ist.

Die statt dessen aufgenommene Tabelle 2 in Anhang X, Part 2 enthält gegenüber der Baseler Tabelle eine teilweise abweichende Abgrenzung der Geschäftsfelder bzw. Zuordnung der Aktivitäten. Die Tabelle bietet EU-Kreditinstituten keine Hilfestellung, sondern erzeugt zusätzliche Unsicherheit bei der Einordnung von Geschäftsaktivitäten in die aufsichtlich vorgegeben Geschäftsfelder. Die Inkonsistenzen zu Basel II sind technisch und unter Wettbewerbsaspekten problematisch. Wir bitten insoweit darum, die Baseler Vorgaben identisch in die EU-Regelungen zu übernehmen.

Es sollte klargestellt werden, ob es sich bei dem Begriff „costs“ in Anhang X, Part 2, Tz. 8, Buchstabe d tatsächlich um die Kosten und nicht um Bruttoerträge handelt.

Gemäß Anhang X, Part 2, Tz. 8 (e) soll die Zuordnung der Aktivitäten zu den Geschäftsfeldern mit der Abgrenzung der Geschäftsfelder konsistent sein, die im Kredit- und Marktrisikobereich angewandt wird. Die nach dem Baseler Regelwerk (Anhang 6, Buchstabe e) möglichen Abweichungen von diesem Prinzip sind in der EU nicht vorgesehen. An dieser Stelle sollte der Baseler Vorschlag übernommen werden. Außerdem sollte konkretisiert werden, welche Vorgaben zur Abgrenzung der Geschäftsfelder im Kredit- und Marktrisikobereich erfüllt werden sollen.

Der Baseler Ausschuss ist in Fußnote 52 von Basel II unserer Forderung zum 3. Baseler Konsultationspapier nachgekommen und hat klargestellt, dass der α -Faktor des Basisindikatoransatzes sowie die β -Faktoren des Standardansatzes bei entsprechend verbesserter Datenverfügbarkeit rekali-
briert werden sollen. Es sollte sichergestellt werden, dass eine entsprechende Rekalibrierung im EU-Regelwerk nachvollzogen wird. Bei einer Rekalibrierung sollte außerdem weiterhin das grundlegende Ziel verfolgt werden, angemessene Anreize zum Übergang auf fortgeschrittenere Risikobemessungsansätze zu schaffen.

Artikel 104, Nr. 3/ Anhang X, Part 2, Abschnitt 3 – Alternativer Standardansatz (ASA)

Wir möchten nochmals betonen, dass wir die Umsetzung des ASA in Deutschland für notwendig erachten. Die Koppelung der Eigenkapitalanforderung an eine Geschäftsvolumens- statt an eine Ertragsgröße kann in bestimmten Fällen die besseren Steuerungsimpulse geben. Zudem wäre die OpRisk-Eigenkapitalanforderung für Retail und Commercial Banking auf Basis des Kreditvolumens weniger volatil als bei einer Bestimmung nach Ertragsgrößen. Sofern ein deutsches Institut also die Voraussetzungen für die Anwendung eines ASA nachweist, sollte die deutsche Aufsicht hierzu die Erlaubnis erteilen.

Der Baseler Ausschuss stellt die Erlaubnis zur Anwendung des ASA in das Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörden (Fn. 53 Basel II), sofern die einzelne Bank die Eignung des Ansatzes für ihr spezifisches Umfeld nachweist. Die EU-Kommission schlägt in Anhang X, Part 2, Tz. 15 ein zusätzliches quantitatives Qualifikationskriterium vor. Danach soll eine ASA-Bank mindestens 90 % ihres Gesamtbruttoertrags aus den beiden ASA-Geschäftsfeldern (Privatkunden-/Firmenkundengeschäft) generieren. EU-Instituten würden damit höhere Qualifikationshürden für einen ASA auferlegt. Zur Vermeidung potenzieller Wettbewerbsverzerrungen zwischen EU- und Nicht-EU-Instituten sollte das Qualifikationskriterium gestrichen werden.

Ebenfalls aus Gründen der wettbewerblichen Gleichbehandlung sollten die EU-Regelungen folgende, im Baseler Kontext vorgesehene Erleichterungen übernehmen:

- Zusammenfassung der Bruttoerträge von Firmenkunden- und Retailgeschäft und Gewichtung mit $\beta=15\%$,
- Zusammenfassung der Bruttoerträge der übrigen Geschäftsfelder und Gewichtung mit $\beta=18\%$.

Auch die Möglichkeit zur Verrechnung negativer Bruttoerträge sollte dabei vorgesehen werden.

Die EU-Kommission sollte darüber hinaus klarstellen, dass die Regelungen zur teilweisen Anwendung der Verfahren („Partial-Use“) für den ASA entsprechend gelten. Es sollte zudem die Möglichkeit explizit erwähnt werden, nach Billigung der nationalen Aufsicht gleichzeitig den herkömmlichen Standardansatz für bestimmte Bereiche, den alternativen Standardansatz für andere Bereiche und den AMA zur Messung des OpRisk der übrigen Bereiche zu verwenden.

Art. 105/ Anhang X, Part 3 Advanced Measurement Approaches (AMA)

Anhang X, Part 2, Abschnitt 4 – Qualifikationskriterien

Die Qualifikationskriterien für den Standardansatz sind gegenüber den entsprechenden Baseler Vorschlägen (Tz. 663 Basel II) weniger spezifisch und anspruchsvoll. Um Wettbewerbsnachteile für die in der EU ansässigen Baseler Banken zu vermeiden, sollte die EU-Kommission die Baseler Regelungen materiell vollständig übernehmen.

Gemäß Tz. 17 Buchstabe b soll das System zur Bewertung der operationellen Risiken eng in die Risikomanagementprozesse der Bank integriert sein. Es sollte bei der Formulierung deutlich gemacht werden, dass es sich um das Risikomanagement der operationellen Risiken handelt:

„...integrated into the *operational* risk management processes“.

Anhang X, Part 3, Abschnitt 1 – Qualifikationskriterien

Analog zu Basel II (Tz. 666, Buchstabe d) sollte es sich in Tz. 5 um eine Anforderung an das Managementsystem für operationelle Risiken der Bank handeln: „... operational risk management system ...“.

Die prozessbezogenen Anforderungen halten wir im Rahmen eines AMA für insgesamt sachgerecht. Es bleibt jedoch unklar, wie eine Bank den Nachweis erbringen soll, dass ihr Verfahren mit einem 99,9%-igen Konfidenzniveau innerhalb eines Jahres vergleichbar ist (Tz. 8). Entsprechend unserer früheren Stellungnahmen bitten wir um eine Erläuterung anhand von Beispielen.

Ferner sollte die in Tz. 668 Basel II verankerte Öffnungsklausel, nach der die Regelungen Ende 2006 zu überprüfen und ggf. anzupassen sind, im EU-Regelwerk nachvollzogen werden.

Analog zu Basel II (Tz. 669, Buchstabe f) sollte in Tz. 12 klargestellt werden, dass auch der gewählte Ansatz zur Gewichtung der in Tz. 9 beschriebenen Schlüsselmerkmale zur Erfüllung der aufsichtlichen Soliditätsanforderungen intern konsistent sein soll. Ebenfalls sollte dieser Ansatz die Doppelzählung von qualitativen Bewertungen oder Risikominderungen vermeiden, falls sie schon in einem anderen Bereich berücksichtigt wurden.

Die Anforderungen an interne Daten entsprechen im Wesentlichen den Baseler Vorschlägen (Tz. 670 ff. Basel II). In den nachstehenden Punkten sollte jedoch das EU-Regelwerk an die Baseler Vorschläge angepasst werden:

- Im Hinblick auf die Anforderungen an die Datenhistorie bei der erstmaligen Anwendung des AMA sollte in Tz. 13 – analog zum Baseler Accord (Tz. 672) – klargestellt werden, dass die Zeit des in Basel vorgesehenen Parallellaufs auch für Brüsseler Zwecke anerkannt wird.
- Analog zum Baseler Accord (Tz. 673, 1. Spiegelstrich) sollte in Tz. 14 eine Klarstellung erfolgen, dass es der Bank überlassen bleibt, in welchem Maße sie die standardisierten Verlustdatenkategorien im Rahmen ihrer internen Messsysteme für operationelle Risiken verwendet.
- Analog zu Basel II (Tz. 673, 5. Spiegelstrich) sollte auch in Tz. 14 klargestellt werden, dass die Banken nur wesentliche operationelle Verluste aus dem Kreditrisikobereich identifizieren müssen. Ferner sollte klargestellt werden, dass die Wesentlichkeit dieser Verluste sowohl zwischen den Banken als auch innerhalb der Geschäftsfelder und/oder Ereigniskate-

gorien einer Bank variieren kann. Die Grenzen der Wesentlichkeit sollten weitgehend konsistent mit denen von vergleichbar aufgestellten Banken sein.

Nach der neu eingeführten Anforderung in Tz. 14 bzw. in Tz. 673 (6. Spiegelstrich) Basel II sollen die operationellen Verluste, die mit Marktrisiken zusammenhängen, für die Berechnung der Mindestkapitalanforderung wie operationelle Risiken behandelt und daher der Kapitalanforderung für operationelle Risiken unterworfen werden. Diese Anforderung kann nur sinnvoll erfüllt werden, wenn international anerkannte Abgrenzungsstandards zur Verfügung stehen. Solange solche noch nicht zur Verfügung stehen, sollten seitens der Bankaufsicht auf eine Umsetzung dieser Anforderungen verzichtet werden.

Anhang X, Part 3, Abschnitt 2 – Impact of Insurance

Die Anerkennungskriterien für Versicherungsprodukte unterscheiden sich nur marginal von den Baseler Vorschlägen. Damit die aufsichtliche Anerkennung von Versicherungsverträgen erreicht werden kann, ist insbesondere für das nachstehenden Kriterium eine pragmatischen Auslegung erforderlich:

- Tz. 27 c: *The insurance policy contains no exclusions or limitations....*→
Erfüllbarkeit ist wesentlich von der Auslegung der hier explizit genannten Restriktionen abhängig.

Anhang X, Part 3, Abschnitt 3 – Application to use an AMA on a group-wide basis

Wir begrüßen ausdrücklich die Vorschläge der EU-Kommission zur Anwendung des AMA in grenzüberschreitenden Bankengruppen. Um ein Level-Playing-Field zwischen international tätigen und nicht international tätigen EU-Instituten zu gewährleisten, sollte jedoch auch die nationale Auslegung der Baseler Vorgaben pragmatisch erfolgen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die im Baseler Rahmenwerk (Tz. 656ff.) vorgesehene Regelung, nach der „signifikanten“ Tochterbanken kein OpRisk-Kapital auf Basis eines gruppenweiten AMA zugewiesen werden kann.

Übergangsvorschriften

Art. 152, Tz. 10

Bei dem Verweis auf Artikel 75(e) scheint es sich um ein redaktionelles Versehen zu handeln, denn Artikel 75 endet im Richtlinienentwurf mit Buchstabe (d). Wir bitten, den Verweis entsprechend zu korrigieren.

Entwurf einer Änderungsrichtlinie zur „Kapitaladäquanzrichtlinie“ (93/6/EEC) - Operationelles Risiko

Die in Artikel 20 und 24 vorgesehene Ausnahme von Kapitalanforderungen für operationelles Risiko für bestimmte Wertpapierhändler sowie die in Artikel 45 vorgesehene Verringerung des Beta-Faktors für Trading&Sale bei 730k-Firmen lehnen wir ab. Um wettbewerbliche Verzerrungen zwischen EU-Kreditinstituten bzw. EU-Kreditinstituten nachgeordneten Wertpapierfirmen und „stand alone“-Wertpapierfirmen bzw. Nicht-EU-Kreditinstituten nachgeordneten Wertpapierfirmen zu begrenzen, sollte der Kreis solcher Privilegien möglichst klein gehalten werden. Die wettbewerbliche Ungleichbehandlung benachteiligt das Geschäftsmodell „Universalbank“ und setzt unnötige Umstrukturierungsanreize. Durch die Ungleichbehandlung von Gruppen, denen ein Kreditinstitut angehört, entstünden für EU-Gruppen positive Anreize, nachgeordnete Wertpapierfirmen aus der konsolidiert beaufsichtigten Institutsgruppe auszugliedern. Um diese Effekte auszuschließen, sollten alle Einheiten, die auf Einzelbasis keiner Kapitalanforderung für OpRisk unterliegen, auch aus der konsolidierten OpRisk-Betrachtung auf Gruppenebene herausgenommen werden.

7. Handelsbuch

Annex I Tz. 48 ff. zu RL 93/6/EG – Positionsrisiko aus Collective Investment Undertakings (CIU)-Positionen

Gemäß **Tz. 48** sollen das allgemeine und das besondere Positionsrisiko aus dem Handelsbuch zugeordneten Investmentanteilen mit einer Kapitalanforderung von 32 % abgedeckt werden (entspricht einer Risikogewichtung der Positionen mit 400 %), sofern die in Tz. 53 bis 56 beschriebenen Durchschaulösungen keine Anwendung finden. Die Gesamteigenkapitalanforderung für eine CIU-Position soll inklusive der Anforderung für das Fremdwährungsrisiko auf 40% beschränkt werden (entspricht einem Risikogewicht von 500 %).

Das vorgeschlagene Risikogewicht von 400 % erscheint nicht zuletzt vor dem Hintergrund der anspruchsvollen Voraussetzungen für ein „Durchschauen“ immer noch als zu hoch. Die in den Fondsanteilen enthaltenen Risiken würden regelmäßig grob überzeichnet und EU-Institute wettbewerblich benachteiligt. Bei nicht erfolgtem „Durchschauen“ sollte zumindest grob auf die impliziten Risiken der Fonds abgestellt werden, so dass z. B. ein Geldmarktfonds ein anderes Risikogewicht erhält als ein Hedgefonds.

Sofern das investierende Institut täglich über die aktuelle Fondszusammensetzung informiert ist, erlaubt Tz. 53 die Behandlung der Fondsanteile wie Positionen in den zu Grunde liegenden Instrumenten.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Arbeitspapier der EU-Kommission „The Treatment of CIUs in the Trading Book and Banking Book“ vom Februar 2004 dargelegt, erscheint eine tägliche Ermittlung der Fondszusammensetzung unverhältnismäßig und nicht praktikabel. Eine entsprechende Anforderung würde bspw. dazu führen, dass die Fondsgesellschaft für jede Bank, die ein Marktrisikomodell anwendet, eine individuelle Schnittstelle implementieren müsste, um die für die Ermittlung der Positions- und Fremdwährungsrisiken relevanten Informationen aller in dem Sondervermögen enthaltenen Positionen zu übertragen. Selbst im Rahmen der Standardmethoden müssten die erforderlichen Informationen nicht nur für Bonds, Aktien etc. zugemeldet werden, sondern, um auch die Hedgeeffekte zu berücksichtigen, für alle in dem Sondervermögen vorhandenen derivativen Instrumente. Dies würde einen unverhältnismäßigen technischen Aufwand bedeuten. Einen Durchschauturnus von einem Monat halten wir aus Risikosicht für angemessen und unter Aufwands Gesichtspunkten für noch vertretbar.

Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass eine Durchschaulösung nicht die einzige Möglichkeit ist, um die in den Sondervermögen abgebildeten Risiken zu ermitteln. So stellen insbesondere Informationen über die Entwicklung der historischen Marktpreise eines Fonds eine sinnvolle Basis für die Messung des Risikos dar. Wir schlagen daher vor, bei Existenz von entsprechenden Marktpreisen (bei börsengehandelten Fonds und bei Fonds, bei denen der Anbieter einen verbindlichen Rücknahmepreis stellt) diese direkt für die Ableitung des Risikos heranzuziehen. Dies würde auch für Immobilienfonds möglich sein, bei denen ein Transparenzprinzip in der beschriebenen Form nicht sinnvoll ist. Im Bereich der Positions- und Fremdwährungsrisiken ist das eine bereits jetzt durch die Aufsicht zugelassene und bewährte Verfahrensweise, die nicht in Frage gestellt werden sollte.

8. Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

Allgemeine Anmerkung:

Der EU Richtlinienentwurf enthält keine explizite Regelung (Ziffer 746 des Baseler Papiers), nach der „... die Überprüfung... nicht dazu führen soll, dass die Aufsichtsinstanzen die Rolle des Bankmanagements übernehmen.“ Wir regen an, eine entsprechende Klarstellung in der Richtlinie zu übernehmen.

Besondere Anmerkungen:

Art. 123 Abs. 1 Bankinterner Kapitaleinschätzungsprozess

Das Baseler Papier führt in den Ziffern 732 bis 742 aus, dass „all material risks ...“ berücksichtigt werden sollen. Ausdrücklich genannt werden die Kreditrisiken, operationellen Risiken, Marktrisiken, Zinsänderungsrisiken im Bankbuch sowie die Liquiditätsrisiken. Darüber hinaus ist in Ziffer 742 zu „other risks“ ausgeführt, dass für diese, insbesondere für Reputations- und strategische Risiken, noch keine adäquaten Messmethoden bestehen, vielmehr der Baseler Ausschuss von den Instituten die Entwicklung solcher Methoden zum Management der verschiedenen Aspekte dieser Risiken erwartet.

Im Gegensatz dazu betont Art. 123 Abs. 1 die Notwendigkeit, **alle** Risiken zu beobachten, denen das Institut ausgesetzt ist oder künftig ausgesetzt sein könnte. Diese Formulierung deutet darauf hin, dass die Kommission von einer Erfassung „**aller** Risiken“, denen ein Institut ausgesetzt sein könnte, ausgeht.

Diese möglicherweise deutliche Ausweitung der zu berücksichtigenden Risiken führt zum einen dazu, dass die Banken grundsätzlich jedes denkbare Risiko bei ihrem internen Kapitalallokationsprozess angemessen berücksichtigen müssen und zum anderen die angemessene Berücksichtigung solcher Risiken unabhängig von der jeweiligen Sinnhaftigkeit bei **allen** Kreditinstituten von den Bankaufsehern zu überprüfen und einzuschätzen ist (Art. 124 Abs. 1).

Zur Vermeidung von Überinterpretationen und Abweichungen von Basel II sprechen wir uns daher nachdrücklich dafür aus, durch eine Einfügung klarzustellen, dass zur Erfüllung der Anforderungen aus Art. 123 nur die Erfassung aller wesentlichen Risiken erforderlich ist.

Art. 124 Abs. 4 Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess

Art. 124 Abs. 4 sieht eine mindestens jährliche Durchführung des bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesses vor. Analog der Regelung für die Institute in Art. 123 Satz 2, eine interne Überprüfung des bankinternen Kapitaleinschätzungsprozesses regelmäßig durchzuführen, fordern wir, von der Verpflichtung einer mindestens jährlichen Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses abzusehen und die Überprüfung – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität – sowohl in der Intensität als auch in der Frequenz an Art, Größe und Risikogehalt des jeweiligen Institutes auszurichten.

Art. 136 Aufsichtliche Eingriffsrechte

Wir gehen davon aus, dass die Säule 1 relevanten Risiken durch die Eigenkapitalanforderungen der Säule 1 grundsätzlich angemessen erfasst und ausreichend hinterlegt werden, so dass bei Erfüllung Anforderungen aus Säule 1 grundsätzlich die Vermutung einer ausreichenden und risikoangemessenen Eigenkapitalunterlegung gelten sollte. Die derzeitige Formulierung in Art. 136 Abs. 2 legt die Vermutung nahe, dass die Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen nach Säule 1 nur in Ausnahmefällen als ausreichend angesehen wird und individuelle Eigenkapitalzuschläge auch für solche Institute vorgesehen werden können, die adäquate Systeme etc. für das Management und die Abdeckung der Risiken vorhalten („A specific own funds requirement in excess of the minimum level laid down in Art. 75 shall be imposed ... **at least** ...“). Diese Interpretation wird von uns mit Nachdruck abgelehnt. Zur Klarstellung regen wir eine Streichung der Wörter „at least“ an.

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass individuelle Eigenkapitalzuschläge in einer Stufenabfolge die „ultima ratio“ des Maßnahmenkataloges in Art. 136 Abs. 1 darstellen sollten. So führt Tz. 759 des Baseler Papiers dies als letzten Spiegelstrich auf. Wir setzen uns zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen deshalb nachdrücklich dafür ein, die Möglichkeit individueller Eigenkapitalzuschläge als ultima ratio der aufsichtlichen Eingriffsmöglichkeiten in Art. 136 Abs. 1 an das Ende des dort aufgeführten Kataloges zu setzen. Soweit die Institute die aus Säule 1 erwachsenden Anforderungen einhalten, gehen wir im Übrigen davon aus, dass Maßnahmen der Aufsichtsinstanzen zur Minimierung von Risiken und erhöhte Anforderungen an die Eigenkapitalhinterlegung nach Säule 2 allenfalls für solche Risiken eingefordert werden können, die nicht von Säule 1 abgedeckt sind.

Annex V Abs. 2 Tz. 2 Behandlung von Risiken

Hinsichtlich der geforderten Berücksichtigung (aller) aktuellen und zukünftigen Risiken eines Institutes verweisen wir auf unserer Ausführungen zu Art. 123 Abs. 1.

9. Offenlegungsanforderungen

Allgemeine Anmerkungen:

Der Teil V des vorliegenden Richtlinienentwurfs stellt aus unserer Sicht ein wichtiges Instrument zur Ergänzung der Eigenkapitalanforderungen und zur Stärkung der Marktdisziplin dar. Da die Offenlegungsvorschriften des Richtlinienentwurfs vorwiegend auf dem dritten EU-Konsultationspapier basieren, möchten wir an dieser Stelle einige Punkte erneut aufgreifen, die wir im Rahmen unserer Stellungnahme vom 22. Oktober 2003 gegenüber der Europäischen Kommission thematisiert haben.

Bei Durchsicht des Richtlinienentwurfes haben wir einige Abweichungen bei den Veröffentlichungspflichten zwischen diesem Richtlinienentwurf und der Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung festgestellt. Solche Abweichungen könnten letztlich dazu führen, dass für einen wirtschaftlich gleichen Sachverhalt unterschiedliche qualitative und quantitative Angaben (z. B. Werte/Quoten etc.) veröffentlicht werden müssten. Dies ist verwirrend und würde die Transparenz für den „user of financial information“ im Ergebnis beträchtlich einschränken. Daher schlagen wir in Bezug auf die Offenlegungsvorschriften vor, eine generelle Regelung in diesen Richtlinienentwurf aufzunehmen, die es den so genannten Basel-II-Instituten gestattet, lediglich eine Veröffentlichung auf Basis der entsprechenden, durch die deutsche Aufsicht konkretisierten BIZ-Normen vornehmen zu dürfen.

Wir sprechen uns zudem dafür aus, die Offenlegungsanforderungen in regelmäßigen Zeitabständen einer Überprüfung zu unterziehen, um dem sich wandelnden Geschäftsumfeld und den Erfahrungen in der Praxis ausreichend Rechnung zu tragen.

Besondere Anmerkungen:

Artikel 146

Positiv beurteilen wir die Festschreibung des Materialitätsgrundsatzes (vgl. Artikel 146 Nr. 1 i. V. m. Anhang XII Teil I Nr. 1). Nach unserem Verständnis entscheidet das Institut selbst nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Entscheidungsrelevanz für Investoren darüber, welche Informationen offen zu legen sind. Gleiches gilt auch für die Frage der Reichweite der Offenlegungspflicht von vertraulichen und sensiblen Informationen (vgl. Artikel 146 Nr. 2 i. V. m. Anhang XII Teil I Nr. 2 und 3). Dabei sollte vor allem der Frage des Aggregationsgrades der zu veröffentlichenden Information (z. B. bei kleineren Teilportfolien) besondere Bedeutung bei der Beurteilung des Vertrauensschutzes zugemessen werden. In keinem Fall darf die in Artikel 146 Nr. 3 vorgesehene Verpflichtung zur allgemeinen Beschreibung und Erläuterung beziehungsweise Begründung der Tatsache, weshalb eine bestimmte Information nicht veröffentlicht wurde, dazu führen, den Vertrauensschutz einzuschränken. Bei entsprechend geringer Grundgesamtheit von Einzelinformationen kann eine solche Verpflichtung dazu führen, dass der durch die Nichtveröffentlichung angestrebte Schutzbereich wieder verloren geht. Klarstellend sollte deshalb in Artikel 146 Nr. 3 ergänzt werden, dass die Verpflichtung zur Erläuterung der Nichtveröffentlichung einer Tatsache nur insoweit gelten kann, als dadurch der Schutzbereich und die Schutzwirkung nicht eingeschränkt werden.

Artikel 148

Wir begrüßen, dass äquivalente Offenlegungspflichten im Rahmen von Rechnungslegungsstandards auch für die Erfüllung der Offenlegungsanforderungen dieses Richtlinienentwurfes verwendet werden können. Dabei ist der Konsistenz zwischen den bankaufsichtlichen Offenlegungsanforderungen und den entsprechenden Offenlegungsregelungen nach internationalen Rechnungslegungsstandards eine besondere Bedeutung beizumessen. Ein Abstimmungsprozess zwischen den Rechnungslegungsinstanzen und der Bankenaufsicht (bspw. auf der Basis regelmäßiger Treffen) kann gegenwärtig und auch zukünftig einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Schlee', written in a cursive style.

✓ Klaus Schlee